Zum hundertsten Geburtstag von Anton Philipp von Segesser : 5. April 1817 in memoriam

Autor(en): **Ranke**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **36 (1917)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-896387

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zum hundertsten Geburtstag

von

Anton Philipp von Segesser

5. April 1817

in memoriam.

In den Tagen, da dieses Heft der Zeitschrift in die Hände ihrer Leser gelangt, jährt sich zum hundertsten Male der Geburtstag des Mannes, dessen Andenken die schweizerische Wissenschaft in hohen Ehren zu halten berufen ist. Nicht der Politiker und Staatsmann v. Segesser ist es, dessen wir hier gedenken wollen, sondern der Rechtshistoriker, der sich vorab durch seine Rechtsgeschichte von Stadt und Kanton Luzern ein bleibendes Denkmal gesetzt hat und auch mit unserer Zeitschrift durch die Publikation der Übersicht der luzernischen Rechtsquellen und des Textes des alten Stadtrechts von Luzern in Verbindung getreten ist. Freilich, was an jenem seinem Hauptwerke, der Rechtsgeschichte von Luzern, gerade als das Bedeutendste, das Tiefsinnigste hervortritt, ist nicht das spezifisch Juristische, Zivilistische, sondern das durch politische Anschauung und Erfahrung geschaffene Bild vom Wirken des Rechtes im geistigen Leben der Völker, der Staaten, der Menschheit; da greift Segesser nach den höchsten geschichts- und rechtsphilosophischen Problemen, um auf ihrer Grundlage das Werden und Gedeihen des kleinen Gemeinwesens, dem er mit Leib und Seele angehört, zu schildern. In dem Mikrokosmos Luzerns spiegelte sich Segesser die weltgeschichtliche Entwicklung ab, und in seinen kleinen Schriften trat diese dann in geistvolle Beleuchtung, wie dies auch Ranke in einem

von dem Enkel Segessers, Herrn L. v. Segesser-v. Pfyffer, uns freundlichst zur Benutzung mitgeteilten und unten abgedruckten Briefe mit Anerkennung gewürdigt hat. Seine Einleitungen zu den verschiedenen Perioden der Luzerner (und übrigens der Welt-) Geschichte sind wahre Kunstwerke geschichtsphilosophischer Auffassung der die betreffenden Perioden bewegenden und beherrschenden und dem Völkerleben Richtung gebenden geistigen Kräfte. Gleich im ersten Bande betritt der Verfasser sichern Fusses dieses Gebiet, indem er als die zwei Grundbegriffe, in denen alles wahrhaft menschliche Wesen sich bewegt und gestaltet, Religion und Recht hinstellt und (wie schon der Sachsenspiegel es in den Worten „Gott ist das Recht" aussprach) das Recht nicht als ein Produkt des Staates, sondern als eine „von der Freiheit des individuellen Willens unabhängige Gestaltung der äussern Verhältnisse nach der in Gott ruhenden Idee des Gerechten" als die staatenbildende Kraft in Anspruch nimmt. Als überzeugter Katholik weist er dabei seiner Kirche eine führende Rolle zu, was besonders in seiner Einleitung zur Geschichte des Mittelalters hervortritt. Seine ideale Auffassung des Katholizismus (unserer protestantischen Empfindung erscheint sie ja immerhin als zu sehr idealisiert) findet dann namentlich in seiner Studie über das vatikanische Konzil (in den Glossen zur Tagesgeschichte gedruckt) lebhaften und beredten Ausdruck.

Dieser weite Horizont grosszügiger Geschichtsbetrachtung hinderte Segesser nicht, durch Spezialforschung sorgfältigster Art der Rechtsentwicklung bis in die engsten Kreise nachzugehen und das archivalische Material für seine Zwecke auszuschöpfen. Musterhaft in dieser Hinsicht sind ausser der Rechtsgeschichte Luzerns namentlich die Beiträge zur Geschichte des Stanser Verkommnisses (im II. Bande der Sammlung kleiner Schriften), die über diese merkwürdige Episode der eidgenössischen Geschichte, ihre Vorgeschichte, ihre gefährliche Zuspitzung, ihre

plötzliche Lösung eigentlich zuerst das rechte Licht verbreitet haben. Und was er als Bearbeiter der ältern eidgenössischen Abschiede geleistet hat, ist der gleichen Akribie in Verwertung eines oft ungefügen archivalischen Materials entsprungen.

Aber wir wollen nicht weiter seine Arbeiten auf dem Gebiete der schweizerischen Rechtsgeschichte aufführen und gar ins Einzelne besprechen. Uns lag nur daran, den 5. April 1817 als den Geburtstag eines grossen schweizerischen Rechtshistorikers in dankbare Erinnerung zu rufen. Wir schliessen mit dem Wunsche, dass es in unserer Zeit, die im ganzen rechtshistorischen Forschungen nicht sehr günstig ist, doch nicht an Männern fehlen möge, die, von gleicher Heimatliebe wie Segesser beseelt, der Erforschung vaterländischer Rechtsgeschichte ihre Kraft und ihre Tätigkeit zuwenden.

* * *

Berlin, 24. November 1876.

Hochgeehrter Herr!

Ich habe mich Ihrer gütigen Zuschrift wahrhaft erfreut. Ich gedenke noch gerne jener Zeiten einer vollen akademischen Tätigkeit, bei der mich homogene Kräfte in der philosophischen Fakultät und von der theologischen und juridischen her Savigny und Neander unterstützten. Eine Idee, die der Welt fast abhanden gekommen ist, ist die eines Lehrkörpers, d. h. einer Vereinigung gediegener wissenschaftlicher Kräfte, die unabhängig von einander, aber im Grossen und Ganzen gleichartig wirken. Eine solche bildete damals die Berliner Universität.

Und ferner bringt mir Ihre Zuschrift in Erinnerung, welcher Art die jungen Männer waren, die sich um uns versammelten. Von Ihren Schriften war mir die eine und die andere bereits zugegangen und hatten durch Stil und Geist meine Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Jetzt

erfahre ich, dass der Autor mir näher steht, als ich dachte. Ich antworte Ihnen nur deshalb so spät, weil ich mit der Sammlung, die Sie mir zuzuschicken die Güte gehabt haben, erst nähere Bekanntschaft machen wollte. Mit Interesse bemerke ich, dass Sie in den Ereignissen der Zeit, die Sie mit universeller Überschau betrachten, den Gang der Weltgeschichte zu erkennen suchen und ihr gleichsam auf den Fersen folgen.

Bewahren Sie, hochgeehrter Herr, mir Ihre Freundschaft und empfangen Sie den Ausdruck der ausgezeichneten Hochachtung, mit der ich bin

Ihr ergebenster

Ranke.